

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 392

vom 7. Februar 1984

Gemeinde Bottmingen, Änderung des Strassennetzplanes "West" und des Teilstrassennetzplanes "Ortskern"

Die Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen hat am 2. November 1983 beschlossen, entlang der BLT-Linie - zwischen Parzelle 1940 und der Schlossgasse - eine neue Fusswegverbindung im kommunalen Strassenkonzept festzulegen. Mit Schreiben vom 16. Januar 1984 unterbreitet der Gemeinderat Bottmingen diesen Gemeindeversammlungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Strassennetzpläne zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Plangrundlagen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Bottmingen am 2. November 1983 beschlossene Änderung des Strassennetzplanes "West" und des Teilstrassennetzplanes "Ortskern" wird, gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967, genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 14/SP/0/6 und 14/TSP/1/2 versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Bottmingen, 4103 Bottmingen

Ingenieurbüro E. Böhringer AG,
Bottmingerstrasse 62, 4104 Oberwil

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Baupolizeiamt [2]

Regionalplanungsstelle beider Basel

Amt für Orts- und Raumplanung [6]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der Landschreiber:

